

8.März 2000

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 8.3.2001
Ltg.-**612/A-1/34-2001**
V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Hiller, Breininger, Ing.Hofbauer, Mag.Heuras, Friewald, Dr.Michalitsch und Erber

betreffend **Reform des Veranstaltungswesens**

Der Bereich des Veranstaltungswesens ist derzeit in drei verschiedenen Gesetzen (das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz und das NÖ Lichtschauspielgesetz) geregelt. Während das NÖ Veranstaltungsgesetz Bestimmungen über Bewilligung, Anmeldung und behördliche Überwachung von Veranstaltungen enthält, regelt das Veranstaltungsbetriebsstättengesetz die Ausstattung, die bauliche und technische Anforderung an Gebäude und technische Einrichtungen sowie Betriebsvorschriften. Das NÖ Lichtschauspielgesetz enthält wiederum sowohl bewilligungsrechtliche Bestimmungen aber auch bau- und bautechnische Bestimmungen für Räumlichkeiten, in denen Lichtschauspiele vorgeführt werden.

Sämtliche Bestimmungen sind überaltet und tragen in keiner Weise den Anforderungen an ein modernes Veranstaltungswesen Rechnung.

So sind derzeit für Veranstaltungen sowohl die Gemeinden, als auch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung zuständig, wobei sich durch die unklare Kompetenzlage ständige Überschneidungen ergeben. Dies führt mitunter dazu, dass weder der Betroffene noch manchmal die Behörde selbst erkennen kann, wer nun für ein behördliches Einschreiten zuständig ist. Dass solche Umstände einer zeitgemäßen Verwaltung nicht dienlich sind, liegt auf der Hand. Aber auch im Bereich der technischen Bestimmungen sind vielfach Doppel- bzw. Mehrfachregelungen vorgesehen. So enthält schon die NÖ Bautechnikverordnung allgemeine bautechnische Bestimmungen, die im Veranstaltungsbetriebsstättengesetz wiederholt werden. Die technischen Bestimmungen erlauben es darüber hinaus nicht, moderne Architekturmittel einzusetzen und technische Möglichkeiten (z.B. im Bühnenbereich) einzusetzen.

Dies alles führt letztlich dazu, dass die Betreiber mit langwierigen Verfahren konfrontiert sind, weil den Behörden keine modernen und zeitgemäßen Entscheidungsgrundlagen in die Hand gegeben werden. Ziel müsste es daher sein, den Bereich des Veranstaltungswesen einer Neuregelung zu unterziehen. Dabei sollte die Materie in einem Gesetz geregelt werden, wobei eine Trennung zwischen einem rechtlichen und technischen Teil vorgesehen werden sollte. Der technische Teil sollte – sofern er nicht bereits in der Bautechnikverordnung enthalten ist – ähnlich dem System der Bauordnung mit angeschlossener Bautechnikverordnung in einer eigenen Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Ein Schwergewicht bei der Neuregelung muss dabei dem Aspekt der Sicherheit gewidmet werden. Das bedeutet, dass das behördliche Tätigwerden auf jene Bereiche einzuschränken ist, wo ein Bedarf besteht. Dort, wo der Betreiber in Eigenverantwortung tätig werden kann, sollte dies in die Eigenverantwortung übertragen werden. Wo hingegen ein Einschreiten bzw. ein Überwachen erforderlich ist, sollte durch klare Strukturen und Kompetenzlagen ein effizientes Tätigwerden der Behörden ermöglicht werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung, insbesondere Herr Landesrat Mag.Stadler, wird aufgefordert, eine Überarbeitung des Veranstaltungswesens im Sinne der Antragsbegründung vorzunehmen und dem Landtag ehebaldigst Änderungsentwürfe vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.